

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 23. Mai 2005
zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf
die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von
Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen
(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1478)

In der zurzeit geltenden Fassung (18.10.2006)

(Text von Bedeutung für den EWR)
(2005/393/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2003/828/EG der Kommission wurden die geografischen Gebiete abgegrenzt, in denen die Mitgliedstaaten Schutz- und Überwachungszonen („Sperrzonen“) in Bezug auf die Blauzungenkrankheit einrichten sollten. Damit wurden auch die Bedingungen festgelegt, unter denen bestimmte Verbringungen von Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen vom Verbringungsverbot gemäß der Richtlinie 2000/75/EG („das Verbringungsverbot“) ausgenommen werden.
- (2) Infolge der Entwicklung des Ausbruchs bzw. der Neueinschleppung der Blauzungenkrankheit aus Drittländern in die Gemeinschaft ist die Entscheidung 2003/828/EG mehrmals geändert worden, um die Abgrenzung dieser Zonen an die neuen Tiergesundheitsbedingungen anzupassen.
- (3) Im Interesse der Klarheit der Gemeinschaftsvorschriften ist es angebracht, die Entscheidung 2003/828/EG aufzuheben und durch die vorliegende Entscheidung zu ersetzen.
- (4) Gemäß der Richtlinie 2000/75/EG muss bei der Abgrenzung der Schutz- und Überwachungszonen den geografischen, ökologischen und epizootiologischen Verhältnissen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und muss den Kontrollmaßnahmen Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und Maßnahmen sowie der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben ist es angebracht, die in der Entscheidung 2003/828/EG festgelegten Zonen mit Ausnahme Griechenlands und Portugals beizubehalten.
- (5) Den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge können Verbringungen geimpfter Tiere unabhängig von der Viruszirkulation am Ursprungsort oder der Vektoraktivität am Bestimmungsort als unbedenklich angesehen werden. Deshalb sind die Ausnahmen vom Verbringungsverbot gemäß der Entscheidung 2003/828/EG zu ändern, um dieser wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung zu tragen.
- (6) Gemäß der Entscheidung 2003/828/EG ist Griechenland Teil der geografischen Gebiete, in denen die Mitgliedstaaten Sperrzonen einrichten sollten. Griechenland hat einen begründeten Antrag gemäß der Richtlinie 2000/75/EG bei der Kommission gestellt, in dem es beantragt, aus der in der Entscheidung 2003/828/EG aufgeführten Liste der geografischen Gebiete gestrichen zu werden. Somit ist es angebracht, Griechenland aus der Liste zu streichen.
- (7) Portugal hat einen begründeten Antrag bei der Kommission gestellt, in dem es beantragt, die Abgrenzung der in der Entscheidung 2003/828/EG aufgeführten Sperrzonen hinsichtlich Portugals zu ändern. Unter Berücksichtigung der geografischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Faktoren im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in den betreffenden Gebieten Portugals ist die Abgrenzung der Zonen zu ändern.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Mit der vorliegenden Entscheidung werden die geografischen Gebiete abgegrenzt, in denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2000/75/EG Schutz- und Überwachungszone („Sperrzone“) einrichten. Ziel der vorliegenden Entscheidung ist es außerdem, die Bedingungen für Ausnahmen von dem in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2000/75/EG festgelegten Verbringungsverbot für bestimmte Verbringungen von Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen aus und durch diese Sperrzone (Durchfuhr) festzulegen.

Die vorliegende Entscheidung gilt nicht für Verbringungen innerhalb der Sperrzone gemäß Artikel 2, sofern nicht anderweitig festgelegt.

Artikel 2
Abgrenzung der Sperrzone

Innerhalb der globalen geografischen Gebiete, die für die Zonen A, B, C, D, E und F in Anhang I aufgeführt sind, werden Sperrzone abgegrenzt.

Ausnahmen von dem für diese Sperrzone geltenden Verbringungsverbot werden nur in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4, 5 und 6 gewährt.

Im Fall der Sperrzone E sind Verbringungen von lebenden Wiederkäuern aus Spanien nach Portugal verboten, sofern sie nicht von den zuständigen Behörden auf der Grundlage eines bilateralen Abkommens zugelassen werden.

Im Falle der Sperrzone F sind Verbringungen von lebenden für die Blauzungenkrankheit anfälligen Tieren, deren Samen, Eizellen und Embryos innerhalb der Zone erlaubt. In den Mitgliedstaaten, die eine Überwachungszone errichtet haben, dürfen Verbringungen in diese Zone jedoch nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes erfolgen.

Außerdem gilt diese Entscheidung nicht für Samen, Eizellen und Embryos, die vor dem 1. Mai 2006 gewonnen und erzeugt wurden.

Artikel 2a
Ausnahme vom Verbringungsverbot

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/75/EG sind folgende Tiere vom Verbringungsverbot ausgenommen:

- a) Tiere, die zur direkten Beförderung zur Schlachtung in einem Schlachthof bestimmt sind, der innerhalb der Sperrzone um den Versandbetrieb liegt;
- b) Tiere, die für einen Haltungsbetrieb bestimmt sind, der in der Sperrzone um den Versandbetrieb und
 - i) im Umkreis von 20 km um einen infizierten Haltungsbetrieb liegt oder
 - ii) außerhalb eines Umkreises von 20 km um einen infizierten Haltungsbetrieb liegt, sofern

- die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden des Ortes des Versandbetriebs und des Bestimmungsortes vorliegen und deren Tiergesundheitsanforderungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Blauzungenvirus und zum Schutz vor Vektorbefall eingehalten werden oder
- ein Erregernachweistest gemäß Anhang II Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe c mit negativem Befund an einer Probe vorgenommen wurde, die innerhalb von 48 Stunden vor Versand dem betreffenden Tier entnommen wurde, das mindestens ab dem Zeitpunkt der Probenahme vor jeglichem Vektorbefall zu schützen ist und den Bestimmungsbetrieb nur zur direkten Schlachtung verlassen darf.

Artikel 3

Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für inländische Verbringungen

- (1) Inländische Verbringungen von Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen aus einer Sperrzone werden nur von dem Verbringungsverbot ausgenommen, wenn die Tiere, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen die Bedingungen gemäß Anhang II erfüllen oder mit Absatz 2 bzw. 3 übereinstimmen.
- (2) Die in Absatz 1 geregelten inländischen Verbringungen werden von der zuständigen Behörde von dem Verbringungsverbot ausgenommen, wenn
 - a) die Tiere aus einem Bestand stammen, der gemäß einem von der zuständigen Behörde festgelegten Impfprogramm geimpft worden ist, und
 - b) die Tiere
 - i) vor mehr als dreißig Tagen, aber weniger als zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Verbringung gegen den/die Serotypen geimpft wurden, die in einem epidemiologisch relevanten Ursprungsgebiet zirkulieren bzw. zirkulieren können, oder
 - ii) zum Zeitpunkt der Verbringung weniger als zwei Monate alt und für einen Betrieb zur Mast bestimmt sind; ein solcher Betrieb muss vor Vektorangriffen geschützt und von der zuständigen Behörde als Mastbetrieb eingetragen sein.
- (3) Sind in einem epidemiologisch relevanten Gebiet der Sperrzonen seit dem Zeitpunkt, ab dem der Vektor nicht mehr aktiv war, mehr als vierzig Tage vergangen, so kann die zuständige Behörde für die inländische Verbringung folgender Tiere Ausnahmen von dem Verbringungsverbot gewähren:
 - a) Tieren, die für Betriebe bestimmt sind, die von der für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Behörde für diesen Zweck registriert sind, und die aus einem solchen Betrieb nur zur unverzüglichen Schlachtung verbracht werden dürfen;
 - b) Tiere, die serologisch (ELISA oder AGID*) negativ oder serologisch positiv, aber virologisch (PCR*) negativ sind oder
 - c) Tieren, die nach dem Zeitpunkt geboren sind, ab dem der Vektor nicht mehr aktiv war.

Die zuständige Behörde gewährt die in diesem Absatz vorgesehenen Ausnahmen nur während des Zeitraums, in dem der Vektor nicht aktiv ist.

Wird anhand des Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/75/EG festgestellt, dass der Vektor in der betreffenden Sperrzone wieder aktiv geworden ist, so trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass diese Ausnahmen keine Anwendung mehr finden.

- (4) Die Tiere werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde befördert, um zu verhüten, dass Tiere, die gemäß den Bedingungen dieses Artikels verbracht wurden, in einen anderen Mitgliedstaat weiterbefördert werden.

Artikel 4

Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für inländische Verbringungen zum Zwecke der Schlachtung

Die Verbringung von Tieren aus einer Sperrzone zur unverzüglichen Schlachtung innerhalb eines Mitgliedstaats kann durch die zuständige Behörde von dem Verbringungsverbot ausgenommen werden, sofern

- a) eine von Fall zu Fall durchgeführte Bewertung des Risikos eines möglichen Kontakts zwischen Tieren und Vektoren bei der Beförderung zum Schlachthof vorgenommen wurde und ein positives Ergebnis erbracht hat, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - i) die im Rahmen des Überwachungsprogramms gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/75/EG erfassten Daten zur Aktivität der Vektoren,
 - ii) die Entfernung zwischen dem Ort des Eingangs in die nicht gesperrte Zone und dem Schlachthof,
 - iii) die entomologischen Daten für die Route gemäß Ziffer ii,
 - iv) die Tageszeit, zu der die Beförderung erfolgt, im Verhältnis zu den Zeiten, zu denen die Vektoren aktiv sind,
 - v) die mögliche Verwendung von Insektenvertilgungsmitteln gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates ;
- b) die zu verbringenden Tiere am Tag des Transports keine Anzeichen der Blauzungenkrankheit aufweisen;
- c) die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen unter amtlicher Aufsicht unverzüglich und auf direktem Wege zum Schlachthof befördert werden;
- d) die für den Schlachthof zuständige Behörde über die anstehende Tiersendung unterrichtet wird und ihrerseits der am Versandort zuständigen Behörde die Ankunft der Tiere bestätigt.

Artikel 5

Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für die Sperrgebiete verlassende Tiere im innergemeinschaftlichen Handel

- (1) Die Verbringung von Tieren, ihrem Samen, ihren Eizellen und Embryonen aus den Sperrzonen wird von dem Verbringungsverbot im innergemeinschaftlichen Handel von der zuständigen Behörde ausgenommen, sofern
 - a) die Tiere, ihr Samen, ihre Eizellen und Embryonen die Bedingungen der Artikel 3 oder 4 erfüllen und
 - b) ausgenommen im Fall von tiefgefrorenem Samen der Bestimmungsmitgliedstaat eine vorherige Genehmigung für die Verbringung erteilt hat.
- (2) Der Ursprungsmitgliedstaat der Tiere, der von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 Gebrauch macht, trägt dafür Sorge, dass die entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Richtlinien 64/432/EWG, 88/407/EWG, 89/556/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG:

„Tiere/Sperma/Eizellen/Embryonen (*) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG

(*) Nichtzutreffendes streichen.“

- (3) Dieser Artikel gilt nicht für die Verbringung von Tieren im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2a.

Artikel 6

Durchfuhr von Tieren durch eine Sperrzone

- (1) Die Durchfuhr von Tieren aus einem Gemeinschaftsgebiet, das nicht zu den Sperrzonen gehört, durch eine Sperrzone wird genehmigt, sofern die Tiere und das Transportmittel am Verladeort, auf jeden Fall jedoch vor Eintreffen in der Sperrzone mit Insektenvertilgungsmitteln behandelt werden.
Ist während der Durchfuhr durch eine Sperrzone eine Ruhezeit an einem Aufenthaltsort vorgesehen, so wird eine Behandlung mit Insektenvertilgungsmitteln vorgenommen, um die Tiere vor Vektorangriffen zu schützen.
- (2) Im Falle des innergemeinschaftlichen Handels müssen die zuständigen Behörden des Durchfuhr- und des Bestimmungsmitgliedstaats zustimmen und muss nachstehender zusätzlicher Vermerk in die Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG eingetragen werden: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugnisses) am (Datum) um (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2005/393/ EG“.

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und machen die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt.
Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 8

Aufhebung

Die Entscheidung 2003/828/EG wird aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf die vorliegende Entscheidung.

Artikel 9

Gültigkeit

Diese Entscheidung gilt ab dem 13. Juni 2005.

Artikel 10

Adressaten

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I
Sperrzonen: geografische Gebiete, in denen die Mitgliedstaaten Schutz- und Überwachungszonen einrichten

Zone A
(Serotypen 2 und 9 und in geringerem Umfang 4 und 16)

Italien

Abruzzen: Chieti, alle Gemeinden der lokalen Gesundheitseinheit von Avezzano-Sulmona
Basilikata: Matera und Potenza
Kalabrien: Catanzaro, Cosenza, Crotona, Reggio Calabria, Vibo Valentia
Kampanien: Caserta, Benevento, Avellino, Napoli, Salerno
Latium: Frosinone, Latina
Molise: Isernia, Campobasso
Apulien: Foggia, Bari, Lecce, Taranto, Brindisi
Sizilien: Agrigento, Catania, Caltanissetta, Enna, Messina, Palermo, Ragusa, Siracusa und Trapani

Malta

Zone B
(Serotyp 2)

Italien

Abruzzen: L'Aquila mit Ausnahme aller Gemeinden der lokalen Gesundheitseinheit von Avezzano-Sulmona
Latium: Viterbo, Roma, Rieti
Marken: Ascoli Piceno, Macerata
Toskana: Grosseto
Umbrien: Terni und Perugia

Zone C
(Serotypen 2 und 4 und in geringerem Umfang 16)

Frankreich

Südkorsika, Hochkorsika

Italien

Sardinia: Cagliari, Nuoro, Sassari, Oristano

Zone D

Zypern

Zone E
(Serotyp 4)

Spanien:

Autonome Region Extremadura:	Provinzen Cáceres und Badajoz
Autonome Region Andalusien:	Provinzen Cádiz, Córdoba, Huelva, Jaén (Comarcas Alcalá la Real, Andújar, Huelma, Jaén, Linares, Santiesteban del Puerto und Ubeda), Málaga und Sevilla
Autonome Region Kastilien-La Mancha:	Provinzen Albacete (Comarca Alcaraz), Ciudad Real und Toledo
Autonome Region Kastilien-León:	Provinzen Avila (Comarcas Arenas de San Pedro, Candeleda, Cebreros, Las Navas del Marqués, Navaluenga und Sotillo de la Adrada) und Salamanca (Comarcas Béjar, Ciudad Rodrigo und Sequeros)
Autonome Region Madrid:	Provinz Madrid (Comarcas Alcalá de Henares, Aranjuez, Arganda del Rey, Colmenar Viejo, El Escorial, Griñón, Municipio de Madrid, Navacerrero, San Martín de Valdeiglesias, Torrelaguna und Villarejo de Salvanés)

Portugal:

Regionale Landwirtschaftsverwaltung der Algarve:	alle Concelhos
Regionale Landwirtschaftsverwaltung des Alentejo:	alle Concelhos
Regionale Landwirtschaftsverwaltung von Ribatejo e Oeste:	die Concelhos Almada, Barreiro, Moita, Seixal, Sesimbra, Montijo, Coruche, Setúbal, Palmela, Alcochete, Benavente, Salvaterra de Magos, Almeirim, Alpiarça, Chamusca, Constância, Abrantes und Sardoal
Regionale Landwirtschaftsverwaltung von Beira Interior:	die Concelhos Penamacor, Fundão, Idanha-a-Nova, Castelo Branco, Proença-a-Nova, Vila Velha de Rodao und Mação

Zone F
(Serotyp 8)

Belgien:

das gesamte Hoheitsgebiet

Frankreich:

Schutzzone:

Department Ardennes	
Department Aisne:	Arrondissements Laon, Saint-Quentin, Soissons, Vervins
Department Marne:	Arrondissements Reims, Châlons-en-Champagne, Sainte-Menehould, Vitry-le-François
Department Meurthe-et-Moselle:	Arrondissement Briey
Department Meuse	
Department Moselle:	Arrondissements Metz-ville, Metz-campagne, Thionville-est, Thionville-ouest
Department Nord	
Department Pas-de-Calais	
Department Somme:	Arrondissements Péronne

Überwachungszone:

Department Aube	
Department Aisne:	Arrondissement Château-Thierry
Department Marne:	Arrondissement Epernay
Department Haute-Marne:	Arrondissements Saint-Dizier, Chaumont
Department Meurthe-et-Moselle:	Arrondissements Toul, Nancy, Lunéville
Department Moselle:	Arrondissements Boulay-Moselle, Château-Salins, Forbach
Department Oise:	Arrondissements Clermont, Compiègne, Senlis
Department Seine-et-Marne:	Arrondissements Meaux, Provins
Department Somme:	Arrondissements d'Abbeville, d'Amiens, de Montdidier
Department Vosges:	Arrondissement Neufchâteau.“

Deutschland:

Hessen:

Gesamtes Landesgebiet

Niedersachsen

Im Landkeis Ammerland:	Apen, Edeweicht, Westerstede, Bad Zwischenahn
Im Landkreis Aurich:	Krummhörn, Hinte, Ihlow
Landkreis Cloppenburg	
Im Landkreis Diepholz:	Stemshorn, Quernheim, Brockum, Marl, Hüde, Lembruch, Diepholz, Wetschen, Rehden, Hemsloh, Wagenfeld, Bahrenborstel, Kirchdorf, Varrel, Barver, Drebber, Dickel, Freistatt, Wehrbleck, Barenburg, Maasen, Borstel, Sulingen, Eydelstedt, Barnstorf, Drentwede, Ehrenburg, Scholen, Schwaförden, Mellinghausen, Siedenburg, Staffhorst, Asendorf, Engeln, Affinghausen, Sudwalde, Neuenkirchen, Twistringern, Bassum, Lemförde
Stadt Emden	
Landkreis Emsland	
Im Landkreis Göttingen:	Staufenberg, Hannoversch-Münden, Bühren, Scheden, Jühnde, Friedland, Gleichen, Rosdorf, Niemetal, Dransfeld, Landolfshausen, Waake, Ebergötzen, Wollbrandshausen, Krebeck, Bovenden, Göttingen, Adelebsen

Landkreis Grafschaft Bentheim

Landkreis Hameln-Pyrmont

In der Region Hannover:

Springe, Pattensen, Wennigsen, Hemmingen, Laatzen, Ronnenberg, Gehrden, Barsinghausen, Seelze, Stadt Hannover, Garbsen, Wunstorf, Neustadt am Rübenberge

Im Landkreis Hildesheim:

Landwehr, Freden, Winzenburg, Everode, Lamspringe, Neuhof, Woltershausen, Harbarnsen, Selem, Adenstedt, Alfeld, Coppengrave, Duingen, Weenzen, Hoyershausen, Brüggen, Eberholzen, Westfeld, Almstedt,

Bad Salzdetfurth, Sibbesse, Rheden, Banteln, Eime, Marienhagen, Elze, Gronau an der Leine, Despetal, Diekholzen, Stadt

Hildesheim, Betheln, Nordstemmen, Giesen, Sarstedt

Landkreis Holzminden

Im Landkreis Leer:

Moormerland, Hesel, Uplengen, Jemgum, Leer, Holtland, Brinkum, Nortmoor, Filsum, Detern, Ostrhauderfehn, Rhauderfehn, Westoverledingen, Weener, Bunde

Im Landkreis Nienburg (Weser):

Diepenau, Warmsen, Raddestorf, Uchte, Stolzenau, Steyerberg, Leese, Rehburg-Loccum, Landesbergen, Husum, Linsburg, Estorf, Binnen, Pennigsehl, Wietzen, Marklohe, Nienburg, Stöckse, Drakenburg, Balge,

Warpe, Liebenau

Im Landkreis Northeim:

Bodenfelde, Uslar, Hardegsen, Nörten-Hardenberg, Katlenburg-Lindau, Northeim, Moringen, Solling, Dassel, Einbeck, Kreiensen, Kalefeld, Bad Gandersheim

Im Landkreis Oldenburg:

Großenkneten, Wildeshausen, Dötlingen, Colnrade, Winkelsett, Beckeln, Harpstedt, Wardenburg, Hatten, Dünsen

Landkreis Osnabrück

Stadt Osnabrück

Landkreis Schaumburg

Landkreis Vechta

Nordrhein-Westfalen

Gesamtes Landesgebiet

Rheinland-Pfalz

Gesamtes Landesgebiet

Saarland

Gesamtes Landesgebiet**

L u x e m b u r g:

Gesamtes Hoheitsgebiet

N i e d e r l a n d e:

Gesamtes Hoheitsgebiet

ANHANG II
gemäß Artikel 3 Absatz 1

A. Lebende Wiederkäufer

- 1) Lebende Wiederkäufer müssen vor dem Befall durch Kulikoiden geschützt worden sein, die wahrscheinlich als Vektoren für das Blauzungenvirus dienen können, und zwar mindestens
 - a) 60 Tage vor der Versendung oder
 - b) 28 Tage vor der Versendung, wenn sie in diesem Zeitraum einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, um Antikörper gegen die Blauzungenvirusgruppe festzustellen, der mindestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall durchgeführt wurde, oder
 - c) 14 Tage vor der Versendung, wenn sie in diesem Zeitraum einem Erregernachweistest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, der mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall durchgeführt wurde.
- 2) Lebende Wiederkäufer sind auf dem Transport zum Bestimmungsort vor Kulikoidenbefall zu schützen.

B. Wiederkäusersamen

- 1) Der Samen muss von Spendertieren stammen, die
 - a) mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Samengewinnung vor dem Befall durch Kulikoiden geschützt worden sind, die wahrscheinlich als Vektoren für das Blauzungenvirus dienen können, oder
 - b) mindestens alle 60 Tage während des Gewinnungszeitraums und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Gewinnung einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, um Antikörper gegen die Blauzungenvirusgruppe festzustellen, oder
 - c) einem Erregernachweistest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, der an Blutproben vorgenommen worden ist, welche
 - i) zu Beginn und bei der letzten Samengewinnung entnommen wurden und
 - ii) während des Zeitraums der Samengewinnung
 - im Fall eines Virusisolierungstests mindestens alle 7 Tage oder
 - im Fall eines Polymerase-Kettenreaktionstests mindestens alle 28 Tage entnommen wurden.
- 2) Frischer Samen kann von männlichen Spendertieren gewonnen werden, die mindestens 30 Tage vor Beginn und während der Samengewinnung vor Kulikoidenbefall geschützt worden sind und die
 - a) vor der ersten Gewinnung und alle 28 Tage während des Gewinnungszeitraums sowie 28 Tage nach der letzten Gewinnung einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, um Antikörper gegen die Blauzungenvirusgruppe festzustellen, oder
 - b) einem Erregernachweistest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, der an Blutproben vorgenommen worden ist, die
 - i) zu Beginn, bei der letzten Gewinnung sowie 7 Tage nach der letzten Gewinnung und
 - ii) während des Zeitraums der Samengewinnung
 - im Fall eines Virusisolierungstests mindestens alle 7 Tage oder
 - im Fall eines Polymerase-Kettenreaktionstests mindestens alle 28 Tage entnommen worden sind.
- 3) Tiefgefrorener Samen kann von männlichen Spendertieren gewonnen werden, die zwischen 21 und 30 Tagen nach der Samengewinnung während des obligatorischen Lagerungszeitraums gemäß Anhang C Nummer 1 Buchstabe f der Richtlinie 88/407/EWG des Rates oder Anhang D Kapitel III Buchstabe g der Richtlinie 92/65/EWG des Rates einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, um Antikörper gegen die Blauzungenvirusgruppe festzustellen.
- 4) Weibliche Wiederkäufer bleiben in ihrem Ursprungshaltungsbetrieb mindestens 28 Tage nach der Besamung mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten frischen Samen unter Beobachtung.

C. Eizellen und Embryonen von Wiederkäuern

- 1) In vivo gezeugte Rinderembryonen sind gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates (3) zu entnehmen.
- 2) In vivo gezeugte Embryonen von anderen Wiederkäuern als Rindern und in vitro gezeugte Rinderembryonen müssen von weiblichen Spendertieren stammen, die
 - a) mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Gewinnung der Embryonen/Eizellen vor dem Befall durch Kulikoiden geschützt worden sind, die wahrscheinlich als Vektoren für das Blauzungenvirus dienen können, oder
 - b) zwischen 21 und 60 Tagen nach der Entnahme der Embryonen/Eizellen einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, um Antikörper gegen die Blauzungenvirusgruppe festzustellen, oder
 - c) am Tag der Entnahme der Embryonen/Eizellen einem Erregernachweistest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind.